

## **Der Gründungsschwindel als Urkundendelikt**

Wer eine Aktiengesellschaft gründet und das Aktienkapital mit kurzfristig geliehenem Geld liberiert, das nach der Eintragung der Gesellschaft sogleich wieder abgezogen und dem Geldgeber zurückerstattet wird, kann laut einem Urteil des Bundesgerichts wegen Urkundenfälschung und Erschleichung einer Falschbeurkundung bestraft werden (Art. 251 und 253 Strafgesetzbuch).

Die Zeichnung des Aktienkapitals bedarf zu ihrer Gültigkeit "einer bedingungslosen Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten" (Art. 630 Obligationenrecht). Und diese Leistung muss die Gesellschaft in die Länge versetzen, über die eingebrachten Mittel frei zu verfügen. Im beurteilten Fall hatte die kantonale Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass das von einem Dritten kurzfristig zur Verfügung gestellte Gründungskapital nur zum Schein einbezahlt worden war. Damit handelt es sich laut dem Urteil des Kassationshofs in Strafsachen "um einen klassischen Gründungsschwindel, weil das 'Geld zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft' wirtschaftlich gar nie vorhanden war." Die Liberierung erfolgte nur formell, "in Wahrheit wurde das Aktienkapital jedoch nicht liberiert". Auf Grund dieser Täuschung waren die Angaben in der Einzahlungsbescheinigung der Depositenstelle, in der notariellen Gründungsurkunde sowie im Handelsregister, wonach das Aktienkapital der Gesellschaft nach der Gründung zur freien Verfügung stehe, inhaltlich unwahr. Der Notar und das Handelsregisteramt sind über die beabsichtigte rechtswidrige Verwendung des Geldes getäuscht worden, weshalb aus Sicht des Bundesgerichts die Verurteilung des Gründers wegen Urkundenfälschung und Erschleichen einer Falschbeurkundung nicht zu beanstanden ist. - Anzumerken bleibt, dass das der NZZ auf Umwegen zugekommene Urteil aus unverständlichen Gründen der Presse nicht abgegeben wurde, auf Internet nicht zur Verfügung steht und auch auf Anfrage hin nicht herausgegeben werden soll...

Urteil 6S.96/2002 vom 19.6.2002 - keine BGE-Publikation, fel. Lausanne, 15. Juli 2002  
NZZ, 16. Juli 2002, Nr. 162